

## Parallele Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen

*Keiichi Yamanaka*

- I. Einführung
  1. Die zwei Fälle der *Yuki Jirushi KK*
  2. Strafrechtliche Haftung der *Yuki-Jirushi KK*
  3. Die strafrechtliche Verantwortung von Organisationen und Individuen in der Gegenwart
- II. Strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen
  1. Bestrafung des Betriebsinhabers und der juristischen Person
  2. Die Strafbarkeit der juristischen Personen
  3. Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Parallelbestrafung
  4. Die Lehrmeinungen über den Grund für die Bestrafung des Betriebsinhabers
  5. Problematik der durch Organhandlung begründeten Betriebsinhaberverantwortlichkeit
  6. Der Strafbarkeitsgrund des Repräsentanten von juristischen Personen
- III. Individuelle Verantwortlichkeiten in den Organisationen
  1. Lebensmittelvergiftungen und Fahrlässigkeitsdelikte
  2. Organisationen und Aufteilung der Fahrlässigkeit
  3. Die Problematik der „Lehre von der Verantwortlichkeit des Unternehmens als Organisation“
  4. Die Verantwortung für die Leitung einer gefahrgeneigten Organisation
- IV. Schlusswort

### I. EINFÜHRUNG

#### 1. Die zwei Fälle der *Yuki Jirushi KK*

##### a) Der Fall der *Yuki Jirushi Lebensmittel KK*

Am 23. Januar 2002 berichtete die Tageszeitung *Asahi Shinbun* zum ersten Mal darüber, dass die *Yuki Jirushi KK*, eine Aktiengesellschaft japanischen Rechts (*kabushiki kaisha*), die Lebensmittel herstellt und auch unter dem Namen „*Snow Brand*“ vertreibt, importiertes Rindfleisch als einheimisches gekennzeichnet hat, um es vom Allgemeinen Agrarverband aufkaufen zu lassen. Das war der erste Skandal von mehreren nach und nach aufgeklärten schmutzigen Fällen und damit auch der erste Fleck auf der früher schneeweißen Weste der *Yuki Jirushi KK*.

Am 10. September wurde in Japan bei einem Rind BSE (*Bovine Spongiforme Enzephalopathie*) entdeckt. Am 18. Oktober begann die Überprüfung aller Rinder, die in Japan geschlachtet werden sollten. Das Fleisch von Rindern, die zuvor geschlachtet

wurden, musste vom Allgemeinen Agrarverband aufgekauft und tiefgefroren werden, weil es nicht in den Handel gelangen sollte. Die Kansai-Fleisch-Zentrale (*Kansai Meat-Center*) der *Yuki Jirushi KK* hatte Ende Oktober bei dem Verband den Ankauf beantragt, obwohl das betreffende Fleisch in Australien produziert und nach Japan importiert worden war und deswegen nicht Gegenstand der Sonderaufkaufmaßnahme war. Im Verlauf der Ermittlungen stellte sich heraus, dass die Gesellschaft seit einigen Jahren mit Wissen wenigstens der führenden Personen im Unternehmen importiertes Fleisch als einheimisch produziertes Fleisch ausgegeben oder Pakete von Fleisch verkauft hatte, das nach Angabe des Siegels angeblich aus Kumamoto stammte, tatsächlich aber in Hokkaidô produziert worden war. Die Polizei durchsuchte die *Yuki Jirushi KK* wegen des Verdachts auf Betrug. Der Direktor der Kansai-Fleisch-Zentrale habe den Betrug geplant, und auch der zuständige Abteilungsleiter sei daran beteiligt gewesen.<sup>1</sup> Es bestand ferner der Verdacht auf Verletzung des Lebensmittelhygienegesetzes<sup>2</sup> und des Gesetzes über die Standardisierung land- und forstwirtschaftlicher Waren sowie zur Verbesserung der Qualitätskennzeichnungen<sup>3</sup> (*Japanese Agricultural Standards Law*) (nachfolgend JAS-Gesetz).<sup>4</sup> Die Behörde der Präfektur Hyôgo verbot am 1. Februar den Betrieb der Kansai-Fleisch-Zentrale und löste am 23. Februar die *Yuki Jirushi KK* wegen des 80prozentigen Absatzrückgangs auf.

b) *Der Fall der Yuki Jirushi Molkerei KK*

Die oben genannte *Yuki Jirushi KK* ist eine Tochtergesellschaft der *Yuki Jirushi Molkerei KK*, die bis vor zwei Jahren als sehr renommierte Molkerei-Gesellschaft angesehen wurde. Über die Muttergesellschaft ist Ende Juni 2000 in den Massenmedien berichtet worden, dass sie in einen umfangreichen Vergiftungsskandal verwickelt war: Zwischen Juni und Juli 2000 zeigten etwa 13.000 Menschen, die fettarme Milch der Marke *Yuki Jirushi* getrunken hatten, Vergiftungserscheinungen. Die Milch war von der Fabrik des Unternehmens in Hokkaidô hergestellt und von der Fabrik in Osaka an die Verbraucher

---

1 Am 8.6.2002 hat die Staatsanwaltschaft Kôbe beim DG Kôbe Anklage gegen den ehemaligen Generaldirektor und den Direktor wegen Betruges erhoben: Der Verdacht bezieht sich darauf, dass sie den Allgemeinen-Agrar-Verband um den Betrag von 196 Mio. Yen (als Preis für das Fleisch, das angeblich BSE-gefährdet war) betrogen haben (Asahi-Shinbun vom 9. Juni 2002). Gegen die anderen zwölf Angestellten hat die Staatsanwaltschaft Kôbe die Anklage eingestellt, weil sie nur eine „akzessorische Position“ innehatten.

2 Gesetz über die Hygiene von Lebensmitteln (*Shokuhin eisei-hô*), Gesetz Nr. 233/1947.

3 *Nôrin busshi no kikaku-ka oyobi hinshitsu hyôji no tekisei-ka ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 175/1950.

4 Gegen den ehemaligen Direktor der Kansai-Fleisch-Zentrale hat die Staatsanwaltschaft sowohl wegen der Verletzung des Lebensmittel-Hygiene-Gesetzes als auch wegen der Verletzung des Gesetzes gegen unerlaubten Wettbewerb den Strafbefehlsantrag gestellt. Gegen die *Yuki Jirushi KK* als juristische Person wurde das Verfahren eingestellt, weil „keine Wiederholungsgefahr“ besteht, da sie sich schon im Liquidationsverfahren befindet (Asahi-Shinbun vom 8. Juni 2002).

verkauft worden. Obwohl der Strom in dem Bezirk, zu dem die Fabrik in Hokkaidō gehört, abgeschaltet gewesen war, hatte man die Milch in dem Tank über neun Stunden nach der Stromabschaltung ohne besondere Prüfung zur weiteren Verarbeitung verwendet. Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Firmenchef Anklagen erhoben wegen fahrlässiger Tötung in einem Fall und fahrlässiger Körperverletzung in 199 Fällen und gegen die Manager im Produktionsbereich und in der Milchpulverherstellung wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelhygienegesetz.<sup>5</sup>

Diese zwei Fälle, die durch die Gesellschaften verursacht wurden, riefen große Aufmerksamkeit der Medien in Japan hervor. Sie hatten großen Einfluss darauf, dass ein verbreitetes Misstrauen gegenüber dem System Lebensmittelkontrolle entstanden ist, was wiederum dazu geführt hat, dass nun dem Aufbau eines Systems der sichereren Lebensmittelkontrolle und der Kriminalpolitik auf diesem Gebiet große Aufmerksamkeit geschenkt wird.

## 2. *Strafrechtliche Haftung der Yuki Jirushi KK*

In Japan führt ein Verstoß gegen Verwaltungsrecht anders als in Deutschland häufig zu strafrechtliche Sanktionen der Verwaltungsbehörden. Das japanische Strafrecht kennt keinen Unterschied zwischen dem Strafgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Beim Verwaltungsstrafrecht handelt es sich zuerst um Verbotsvorschriften. Am Ende eines Gesetzes sind einige Vorschriften zur Sanktionierung von Gesetzesverstößen aufgeführt. Zum Beispiel lautet Art. 12 Lebensmittelhygienegesetz (LHG) folgendermaßen:

„Hinsichtlich der Beschaffenheit der Lebensmittel, Zusatzstoffe, Instrumente oder der Dosen und Verpackungen dürfen keine falschen oder übertriebenen Angaben oder Anpreisungen gemacht werden, die eine Gefahr für die allgemeine Hygiene darstellen können“.

Art. 31 LHG bestimmt:

„Derjenige, auf den eine der folgenden Ziffern zutrifft, wird mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 30.000 Yen bestraft“;

unter diesen Ziffern wird auch Art. 12 genannt. Das Lebensmittelhygienegesetz bestimmt in Art. 33:

„Wenn ein Repräsentant einer juristischen Person, ein Vertreter einer juristischen Person oder einer natürlichen Person, ein Arbeitnehmer oder sonstiger Angestellter einen Verstoß gegen Artt. 30, 30 a, 31 oder Art. 32 in Zusammenhang mit

---

5 Vgl. Asahi Shinbun vom 19. Dezember 2001. Gegen den Direktor und Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens wurden von der Staatsanwaltschaft Osaka die Verfahren wegen unzureichender Verdachtsmomente eingestellt. Vor dem Prüfungsausschuss für die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (*Kensatsu Shinsa-kai*) wurde durch zwei Opfer ein Antrag auf Überprüfung gestellt.

dem Geschäft der natürlichen oder juristischen Person begangen hat, kann außer dem Täter auch der juristischen Person oder der natürlichen Person eine Geldstrafe auferlegt werden“.

Diese Vorschrift bedeutet, dass nicht nur die „Täter“ des Verstoßes gegen Art. 12 LHG, wie z.B. die Repräsentanten oder Angestellte eines Unternehmens, sondern auch „juristische Personen“ oder „natürliche Personen“, also der jeweilige Betriebsinhaber, bestraft werden. Man nennt derartige Vorschriften „Parallelbestrafungsvorschriften“. Damit werden auch juristische Personen – anders als im Kernstrafrecht – bestraft. Die Verwaltungsstrafgesetze enthalten vermutlich mehr als 700 solcher Parallelbestrafungsvorschriften.<sup>6</sup>

### 3. *Die strafrechtliche Verantwortung von Organisationen und Individuen in der Gegenwart*

Die gegenwärtige Gesellschaft ist eine komplexe Organisation im weiteren Sinne und bildet ein System. In dieser Gesellschaft spielen die verschiedenen Verbände oder Personengesellschaften für unser Sozialleben eine wichtige Rolle. Es scheint selbstverständlich zu sein, dass diese Organisationen sowohl die soziale Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen müssen als auch strafrechtliche Verantwortung für eventuell sozialschädliche Handlungen. Nicht nur die Organisationen selbst, sondern auch die Individuen in den Organisationen – je nach ihrer Funktion – sollten strafrechtliche Verantwortung tragen. Aber es galt lange der Grundsatz im Strafrecht: Die strafrechtliche Verantwortung lässt sich nur dem Individuum, nicht den Organisationen zuschreiben.

In Japan gelten heute jedoch heute die unten noch ausführlicher darzustellenden sog. „Parallelbestrafungsvorschriften“ im Verwaltungsstrafrecht. Ohne Bestrafung der juristischen Personen ist es unmöglich, die Ziele der Verwaltung in den verschiedenen Lebensbereichen zu verwirklichen. Auf der anderen Seite ist es unerfreulich, dass ein großes „Vollzugsdefizit“ im Verwaltungsstrafrecht besteht. Es ist nicht selten der Fall, dass die zuständigen Behörden mit den betreffenden Unternehmen zu eng durch persönliche Beziehungen verbunden sind und daher Unternehmen, die strafrechtliche Vorschriften verletzt haben, polizeilich nicht anzeigen. Dadurch verlieren Strafvorschriften ihre reale Wirkung. Ferner hat die Bestrafung von juristischen Personen bei kleinen Gesellschaften, z.B. im Bereich der Abfallverwertung oder in kleineren Fällen von Wirtschaftskriminalität, wie bei Schneeballsystemen, meistens keinen Sinn, weil diese schnell wieder verschwinden, nachdem sie Gewinne gemacht haben; und die dahinter stehenden verantwortlichen natürlichen Personen errichten anschließend irgendwo

---

6 Schon Mitte der 1970er Jahre betrug die Anzahl dieser Vorschriften mehr als 630. Vgl. K. ITÔ, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person, in: *Keihô riron no gendai-teki tenkai* [Die Strafrechtstheorie und ihre gegenwärtige Entwicklung], AT II (1990) 119.

wieder ähnliche Gesellschaften, um die gleiche Art von Geschäften fortzusetzen.<sup>7</sup> Deswegen ist es auch unerlässlich, diejenigen, die hinter den Unternehmen stehen, zu bestrafen.

Die Problematik der individuellen Verantwortung in Organisationen wurde bisher vor allem im Bereich der Delikte der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung viel diskutiert. Über den Fall der *Yuki Jirushi KK* wird nach dem Urteil zu diskutieren sein.

In meinem Referat behandle ich im folgenden die zwei Problembereiche der strafrechtlichen Verantwortung: die Verantwortung der Verbände und der einzelnen Individuen in den Organisationen.

## II. STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN

### 1. *Bestrafung des Betriebsinhabers und der juristischen Person*

Bei den „Parallelbestrafungsvorschriften“ wird im Grunde genommen außer dem „Täter“ auch der „Betriebsinhaber“ bestraft. Der Begriff „Betriebsinhaber“ erfasst zwei unterschiedliche Konstellationen: Zu einen den Fall, daß es sich um eine natürliche Person handelt, und zum anderen den Fall, daß es sich hierbei um eine juristische Person handelt. Die Frage, warum eine juristische Person in die strafrechtliche Verantwortung einbezogen werden soll, wird damit beantwortet, dass der Betriebsinhaber „für“ oder „durch“ den Täter eine Aufsichtsverantwortung übernehmen muss. Das heißt: Die Begründung der Verantwortung der juristischen Person ist nicht anders als die der natürlichen Person. Bevor ich das Problem dieser Begründung erörtere, möchte ich die Problematik der „Strafbarkeit der juristischen Personen“ kurz darstellen.

### 2. *Die Strafbarkeit der juristischen Personen*

Die juristische Person handelt durch ihre Organe. Der Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt im Willen des Organs, für die juristische Person zu handeln, und in einer der juristischen Person zurechenbaren Handlung. Das heißt: Auch die strafbare Tat des Organs wird der juristischen Person zugerechnet, soweit dessen Tat für die juristische Person begangen wird. Wenn dieser Satz bejaht werden kann, wird auch die Strafbarkeit bejaht.

Das japanische Strafgesetz (StrG)<sup>8</sup> trifft keine Regelungen über die Strafbarkeit einer juristischen Person. Trotzdem wird sie von der modernen Schule in der Regel be-

---

7 Zu diesem Punkt vgl. YAMANAKA, Die gegenwärtige Aufgabe des Wirtschaftsstrafrechts in Japan, in: Kühne / Miyazawa (Hrsg.) Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich (1995) 95.

8 *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Ges. Nr. 153/2001.

jaht, während die traditionelle Schule sie in der Regel verneint. Die bejahende Ansicht kann heute zwar als Mehrheitsmeinung aufgefasst werden, das bedeutet aber nicht, dass die Strafbarkeit der juristischen Person auch bei der Auslegung des Kernstrafrechts bejaht wird. Dort wird sie überwiegend abgelehnt; sie wird also nur im Sonderstrafrecht bejaht.<sup>9</sup> Seit den 1970er Jahren, in denen die Tätigkeiten der Unternehmen insgesamt für das Wirtschaftsleben eine zunehmend größere Rolle gegenüber denen einzelner Personen zu spielen begannen, gibt es keinen triftigen Grund mehr, warum im strafrechtlichen Bereich eine unterschiedliche Behandlung von juristischen und natürlichen Personen gerechtfertigt sein sollte.

### 3. *Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Parallelbestrafung*

Die Bestrafung der juristischen Personen wurde schon in der Gesetzgebung der *Meiji*-Zeit bejaht. In einem Sondergesetz für das Steuerstrafrecht gab es zum Beispiel schon eine ganz ähnliche Vorschrift wie heute. Die früheren Gesetzen kannten jedoch nur eine sog. Substitutshaftung oder Abwälzungshaftung. Das heißt: nicht beide – d.h. Täter und juristische Person – werden bestraft, sondern nur die juristische Person. Die Parallelbestrafungsvorschrift wurde zum ersten Mal in Art. 5 des „Gesetzes für die Verhütung der Kapitalflucht“ von 1932 eingefügt. Im Jahre 1970 wurde die Parallelbestrafungsvorschrift auch in das Kriminalstrafrecht eingeführt: und zwar durch Art. 4 des Gesetzes zur Bestrafung bei Umweltstraftaten gegen die menschliche Gesundheit“ (Umweltdelikte-Bestrafungsgesetz).<sup>10</sup>

### 4. *Die Lehrmeinungen über den Grund für die Bestrafung des Betriebsinhabers*

Der Grund dafür, dass der Betriebsinhaber einschließlich der juristischen Person für die Zuwiderhandlung des Angestellten haftet, lag nach der früher herrschenden Meinung darin, dass die Verantwortlichkeit des Angestellten auf die juristische Person abgewälzt wird; das heißt, sie wird ohne Verschulden haftbar gemacht. Erst im Jahre 1939<sup>11</sup> hat ein Verwaltungsrechtler<sup>12</sup> erstmals die Lehre vertreten, nach der der Betriebsinhaber als der Führer des ganzen Betriebes eine Sorgfaltspflicht hat, darauf zu achten, dass die Angestellten keine rechtswidrigen Handlungen begehen. Über die Bejahung der Fahrlässigkeit bei dieser Pflichtwidrigkeit wurde die Straftat des Betriebsinhabers konstruiert. *Minobe* hat auch vertreten, dass die Fahrlässigkeit vermutet wird, es sei denn,

---

9 Auf Deutsch hierzu vgl. M. IDA, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen in Japan, in: Szwarc / Wasek (Hrsg.), Das erste deutsch-japanisch-polnische Strafrechtskolloquium der Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung (1998) 193 ff.

10 Zu diesem Gesetz z.B. YAMANAKA, Umweltkatastrophen, Massenprozesse und rechtlicher Ökologieschutz in Japan, in: Schulz (Hrsg.), Ökologie und Recht (1991) 121 f.

11 Bis dahin spiegelte die Judikatur die Nichtverschuldens-Theorie wider. Vgl. z.B. das Urteil des RGH vom 18.12.1935, Keishû 20, 709; Urteil des RGH vom 1.9.1942, Keishû 21, 417.

12 T. MINOBE, *Gyôsei Keihô Sorôn* [Verwaltungsstrafrecht, allgemeiner Teil] (1939) 29 ff.

dass der Betriebsinhaber die Unvermeidbarkeit seiner mangelnden Pflichterfüllung beweisen kann. Diese Lehre ist heute zur herrschenden Meinung geworden, und auch die Judikatur<sup>13</sup> bezieht sich auf diese Lehre.

Fasst man die verschiedenen Lehren zur Begründung der Haftung des Betriebsinhabers kurz zusammen, so lassen sich folgende Theorien unterscheiden:<sup>14</sup>

(1) Die Nichtverschuldenstheorie

Diese Theorie begründet die Haftung des Betriebsinhabers bloß als Abwälzung der Haftung des Angestellten auf die des Inhabers. Es handelt sich bei dieser Theorie nicht um ein eigenes Verschulden des Betriebsinhabers. Hier wird die Verwirklichung des Ziels der Norm des Verwaltungsrechts stärker betont als das Schuldprinzip. Deswegen wird kritisiert, dass sie das Schuldprinzip verletze. Trotzdem vertreten einige Praktiker diese Theorie auch heute noch.<sup>15</sup>

(2) Die Fahrlässigkeitstheorie

Sie sieht den Bestrafungsgrund in der fahrlässigen Pflichtverletzung der unzureichenden Beaufsichtigung des Angestellten und der dadurch mitverursachten Verwirklichung einer Straftat. Bei dieser Theorie wird nach den Kriterien der Beweislast im einzelnen differenziert:

- (a) die reine Fahrlässigkeitstheorie, nach der gemäß dem allgemeinen Grundsatz des Strafprozessrechts die fahrlässige Tat des Betriebsinhabers konkret nachgewiesen werden muss,
- (b) die fiktive Fahrlässigkeitstheorie, nach der die Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers – ohne die Zulässigkeit, einen Gegenbeweis anzutreten –, einfach als gegeben angesehen wird, und
- (c) die vermutete Fahrlässigkeitstheorie, nach der die Fahrlässigkeit vermutet wird, aber ein Gegenbeweis durch den Betriebsinhaber nicht ausgeschlossen wird.

Gegenüber der reinen Fahrlässigkeitstheorie wird kritisiert, dass der Nachweis der Fahrlässigkeit in der Praxis sehr schwer zu erbringen ist und daß es deswegen kaum gelingt, den Betriebsinhaber (die juristische Person) zu bestrafen. Gegenüber der fiktiven Fahrlässigkeitstheorie wird kritisiert, dass sie nichts anderes als die Theorie des Nichtverschuldens darstelle. Die vermutete Fahrlässigkeitstheorie ist dagegen die derzeit herrschende Lehre.

---

13 Urteil des OGH vom 7.2.1958, Keishû 12, 2, 117 (Betriebsinhaber war natürliche Person); Urteil des OGH vom 26.3.1965, Keishû 19, 2, 83 (Betriebsinhaber war Gesellschaft).

14 Ausführlicher hierzu vgl. z.B. YAMANAKA, *Keihô Sôron* I [Strafrecht, allgemeiner Teil I] (1999) 188 ff.

15 Vgl. z.B. S. TANAMACHI, Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn, *Keisatsugaku Ronshû* 28, 3, 11; K. TSUCHIMOTO, *Kashitsu ihan no kenkyû* [Studien zu den Fahrlässigkeitsdelikten] (1986) 179.

## (3) Die Unterlassungsdeliktstheorie

Diese Theorie begründet die Verantwortung des Betriebsinhabers als Unterlassungsdelikt, das in der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Tat der Angestellten gesehen wird.

Sie unterteilt sich in zwei Lehren: Die Theorie, nach der die Verantwortung des Betriebsinhabers als eigenes Unterlassungsdelikt konstruiert wird<sup>16</sup>, und die Theorie, nach der sie als Beihilfe durch Unterlassen verstanden wird<sup>17</sup>. Nach der letzten Meinung ist der Tatbestand für den Betriebsinhaber grundsätzlich derselbe wie für die Angestellten, nur dass der Betriebsinhaber den modifizierten oder erweiterten Tatbestand als Beteiligter erfüllt.

Das alles gilt auch für den Fall, in dem eine juristische Person Betriebsinhaber ist.

5. *Problematik der durch Organhandlung begründeten Betriebsinhaber-verantwortlichkeit*

In den Parallelbestrafungsvorschriften wird als „Täter“ nicht nur der „Angestellte“ gesehen, sondern auch der „Repräsentant der juristischen Person“, durch den sie handelt. Aber soweit man die Strafbarkeit der juristischen Person anerkennt, ist es selbstverständlich, dass die Organhandlung der juristischen Person zugerechnet wird.

Die oben genannten Fahrlässigkeitsargumentationen konstruieren die Tat für den Betriebsinhaber als eigene und selbständige Tat, weil man die bloß fahrlässige Verantwortung zurechnen muss, auch wenn der Angestellte vorsätzlich die Tat für ihn begangen hat. Im Gegensatz dazu kann die Verantwortlichkeit der juristischen Person so konstruiert werden, dass sie von der Organhandlung abhängt: Das heißt, wenn das Organ vorsätzlich handelt, so handelt die juristische Person auch vorsätzlich. Bisher ist diese Problematik aber noch nicht geklärt.

Auf die Fraglichkeit der Fahrlässigkeitsargumentationen wurde daneben auch hinsichtlich des Gesetzlichkeitsprinzips hingewiesen: Art. 38 Abs. 1 StrG bestimmt das Erfordernis einer „Sondervorschrift“ für die Bestrafung wegen einer fahrlässigen Handlung.<sup>18</sup> Bei den Parallelbestrafungsvorschriften gebe es jedoch keine solche Sondervor-

16 K. KIMURA, *Keihô Sôron* (bearbeitet von Junji Abe) (1978) 153; F. KANAZAWA, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Parallelbestrafungsvorschriften, in: *Keihô Kihon Kôza* [Vorlesung über die Grundlagen des Strafrechts] Bd. 2 (1994) 56.

17 T. KAMIYAMA, Parallelbestrafungsvorschriften und strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen, in: *Hôgaku Seminâ* 227 (1974) 85.

18 Nach Art. 38 Abs. 1 StrG ist die Bestrafung der Vorsatzdelikte ein Grundsatz, „...es sei denn, dass keine Sondervorschrift vorhanden ist“. Dieser Satz bedeutet, dass es erforderlich ist, eine Sondervorschrift zu bestimmen, wenn ein Gesetz die Fahrlässigkeitsdelikte unter Strafe stellen will. Dieser Grundsatz gilt auch für das Verwaltungsstrafrecht wegen Art. 8 StrG. Vgl. hierzu YAMANAKA, Dogmatische Grunderfordernisse eines Allgemeinen Teils aus japanischer Sicht. Zu den Modellen gesetzlicher Regelung, in: H.J. Hirsch (Hrsg.), *Krise*

schrift. Deswegen befinde sich die Bestrafung der Fahrlässigkeit im Widerspruch zum Gesetzlichkeitsprinzip. Aber gegen diese Kritik lässt sich wahrscheinlich einwenden, dass die Parallelbestrafungsvorschrift als solche die „Sondervorschrift“ sein könnte.

#### 6. *Der Strafbarkeitsgrund des Repräsentanten von juristischen Personen*

Die Begründung, dass die Zuwiderhandlung des Repräsentanten direkt die Verantwortung der juristischen Person nach sich ziehe, gilt in der Praxis nicht immer. Bei den Strafvorschriften, in denen mögliche Täter auf Personen mit bestimmten Qualifikationen begrenzt werden, und in den Fällen, in denen nur die juristische Person diese Qualifikation hat, ist es fraglich, wie die Strafbarkeit des Repräsentanten begründet werden kann.<sup>19</sup> Die Problematik soll an den Beispielen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgezeigt werden:

##### a) *Urteil vom 31.10.1980 (Keishû Bd. 34, Heft 5, S. 367)*

Die K-KK, die ein Kabarett betreibt, hat entgegen Art. 122 Abs. 1 des Gemeindesteuergesetzes die Steuer, die sie von Besuchern eingezogen hat, nicht bis zu der bestimmten Frist abgeführt. Die Frage ist, ob der Verwaltungsrat der Gesellschaft wegen des Verstoßes gegen Art. 122 Abs. 1 und Art. 122 Abs. 4 (Parallelbestrafungsvorschrift) bestraft werden kann. Art. 119 Abs. 1 bestimmt als Adressat des Art. 122 Abs. 1 „Sondereinziehungspflichtige“. Dies betrifft die Gesellschaft, nicht den Repräsentanten. Die erste Instanz hat den Angeklagten wegen Verletzung des Art. 122 Abs. 1 und 4 mit Geldstrafe bestraft. Der Angeklagte hat mit der Begründung, dass der Sondereinziehungspflichtige nicht er, sondern die Gesellschaft sei, weswegen Art. 122 Abs. 1 nicht angewandt werden dürfe, Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat diese abgewiesen. Es sah den Angeklagten als „Täter“ an, also als Sondereinziehungspflichtigen, der die Steuer in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft nicht bezahlt hat.

Gegen diese Begründung argumentierte der Oberste Gerichtshof wie folgt: Art. 119 des Gemeindesteuergesetzes regelt die Pflicht der Sondereinziehungspflichtigen, über den Absatz 1 der Vorschrift eine Regelung treffe. Art. 122 sei eine Vorschrift, die nur den Sondereinziehungspflichtigen bestrafen wolle. Absatz 4 der Vorschrift laute:

„Wenn der Repräsentant der juristischen Person, Vertreter der juristischen Person oder der natürlichen Person, der Arbeitnehmer oder ein sonstiger Angestellter einen Verstoß gegen den Absatz 1 oder 2, in Bezug auf das Geschäft der natür-

---

des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften (2001) 184.

19 In der deutschen Literatur vgl. dazu vor allem K. ROGALL, Die strafrechtliche Organhaftung in individueller Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, in: K. Amelung (Hrsg.), Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, (2000) 145 ff.

lichen oder juristischen Person begangen hat, werden außer dem Täter auch die juristische Person oder natürliche Person mit Geldstrafe wegen Verletzung der Strafvorschrift bedroht“.

Der Wortlaut „außer dem Täter auch“ bedeute, dass es Sinn der Norm sei, die Straftaten durch den Repräsentanten oder Angestellten zu erfassen und sie zu bestrafen, falls sie die Tat, die die Zuwiderhandlung betreffe, in Bezug auf Geschäfte der natürlichen oder juristischen Person begangen hätten. Hinsichtlich dieses Falls sei der Angeklagte wegen Art. 122 Absatz 4 und 1 als derjenige, der die Tat des Absatz 1 begangen habe, zu bestrafen, obwohl er selber kein Sondereinziehungspflichtiger gewesen sei, weil er als vertretungsbefugter Verwaltungsrat der *K-KK*, die der Sondereinziehungspflichtige sei, in Bezug auf ihr Geschäft die Steuer nicht an die Gemeinde Tokyo gezahlt habe.

Die Voraussetzungen dieses Urteils des Obersten Gerichtshof gründen auf einer Differenzierung zwischen den Tatbeständen, die den Adressaten der Norm auf eine Person mit einer bestimmten Qualifikation begrenzen, und solchen, die keine Einschränkung bei der Qualifikation des Täters vorsehen. Bei der ersten Gruppe ist der Repräsentant auch das Subjekt der Zuwiderhandlung und der Adressat der Strafnorm. Bei der zweiten Gruppe ist andererseits der Repräsentant der juristischen Person nicht unmittelbar das Subjekt der Strafnorm. Der Grund für die Bestrafung des Repräsentanten liege darin, dass gerade die Parallelbestrafungsvorschrift den Tatbestand modifiziert habe („... außer dem Täter auch ... bestraft“).

*b) Urteil vom 7. 11. 1980 (Keishû Band 34, Heft 6, S. 381)*

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Der vertretungsbefugte Vorstand der Kooperationsgenossenschaft, welche die Verarbeitung industrieller Abfälle als Geschäft betrieb, hatte ohne Genehmigung des Präfektur-Gouverneurs Abfälle aus verschiedenen Baustoffen gesammelt und transportiert. Diese Handlung verletzt die Artt. 14 Abs. 1, 25, 29 des Gesetzes über die Entsorgung und Beseitigung von Abfällen.<sup>20</sup> Die Vorinstanz war der Meinung, dass der Angeklagte unmittelbarer Täter sei, der gegen diese Verbotsnormen verstoßen hat und daher nach Art. 14 Abs. 1 und Art. 25 bestraft werden sollte. Nach Meinung des Obersten Gerichtshofs ist dagegen das Subjekt, welches die Genehmigung des Gouverneurs bekommen sollte, die Kooperationsgenossenschaft. Der Angeklagte als vertretungsbefugter Vorstand wird zwar nicht unmittelbar nach Art. 25 bestraft. Weil er aber die Zuwiderhandlung in Bezug auf das Geschäft der Genossenschaft begangen hat, betrifft seine Handlung den Wortlaut in Art. 29, wo er von der Formulierung „außer dem Täter“ erfasst wird und nach dieser Vorschrift zu bestrafen ist. Nach Meinung des Obersten Gerichtshofs gehört dieser Fall auch zu der Fallgruppe, bei welcher der Tatbestand nur von einem auf qualifizierte Personen begrenzten Täterkreis verwirklicht werden könne.

---

20 *Haikibutsu no shori oyobi seisô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 137/1970.

*c) Problematik*

Es scheint bei der Begründung der strafrechtlichen Verantwortung im Verhältnis der juristischen Person und des Organs zueinander ein Zirkelschluss zu bestehen. Dieser lässt sich wahrscheinlich so auflösen, dass die Handlung des Organs für die juristische Person eine bloß tatsächliche Handlung bedeutet und als solche nicht strafbar sein muss. Nachdem die Zurechenbarkeit zur juristischen Person tatsächlich begründet worden ist, kann damit die Verantwortlichkeit des Organs mit der Parallelbestrafungsvorschrift normativ begründet werden.

*d) Neue Tendenzen der in Diskussion*

## (1) Konkrete Feststellbarkeit der Tat von Angestellten

Für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erscheint es unerlässlich zu sein, zunächst die einzelne Zuwiderhandlung des Täters festzustellen. Deshalb ist es unmöglich, juristische Personen zu bestrafen, wenn das Gericht nicht feststellen und beweisen kann, wer wann und wie konkret die Zuwiderhandlung begangen hat. Es gibt aber Fälle, in denen diese Feststellung sehr schwierig ist, weil die Funktionsverteilung in der Organisation nicht klar ist oder der Verantwortungsträger häufig gewechselt hat. Neuerdings stellt sich die Frage, ob diese konkrete Feststellung unerlässliche Voraussetzung für die Verantwortlichkeit der juristischen Person ist. Es wird mehr und mehr behauptet, dass diese nicht erforderlich sei.

Ferner wird die Auffassung – als Auslegung *de lege lata* – vertreten, dass nicht nur die Handlung des Organs als die Handlung der juristischen Person angesehen werden muss, sondern auch die der Person, die einen hohen Rang in dem Unternehmen besitzt und die entscheidende Machtbefugnis hat.<sup>21</sup>

## (2) Die immanenten Begründungen

Der Ansatz, die Verantwortlichkeit der juristischen Person durch die Handlung der natürlichen Personen zu begründen, stößt auf sowohl theoretische als auch praktische Schwierigkeiten. Neuerdings mehren sich die Auffassungen, welche die eigene Verantwortlichkeit des Unternehmens aus seinem System, seinem Charakter und seiner Organisationsstruktur heraus begründen wollen. Darunter befinden sich verschiedene Auffassungen: Eine Theorie vertritt die Auffassung, dass die Schuldmerkmale wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unrechtsbewusstsein sowie Zumutbarkeit für die juristische Person aus der Art und Weise der Organisation oder des Entscheidungsprozesses im Unternehmen

---

21 Zur Lehre vgl. N. NISHIDA, Verbände und Strafe, *Kihon Hōgaku* [Grundlagen der Jurisprudenz] 2 (Reihe *Iwanami Kōza*) (1983) 276; ITÔ (Fn. 6) 129. Zur Gesetzgebungslehre vgl. K. FUJINAGA, Gesetzgeberische Probleme über die Bestrafung der juristischen Personen, in: *Keihō Zasshi* Bd. 23, Nr. 1=2, 131 ff. Kritisch zu dieser Bestrafungsausdehnung KANAZAWA (Fn. 16) 53 ff.

abzuleiten seien.<sup>22</sup> Nach andere Auffassung soll berücksichtigt werden, ob das Unternehmen ein System für die Verhütung der Zuwiderhandlung eingerichtet hat oder nicht.<sup>23</sup> Nach wiederum anderer Auffassung heißt es, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person danach bestimmt werden muss, ob die juristische Person organisatorisch interne Maßnahmen gegen Zuwiderhandlungen getroffen hat.<sup>24</sup> Dabei wird nachgewiesen, dass in den USA insbesondere das „*Compliance Program*“ als eine Folge der „*Corporate Governance*“ oder der Präventionsstrategie gegen Unternehmenskriminalität entwickelt worden ist. In einem neueren japanischen Urteil zu Fragen der Wirtschaftskriminalität wurde diese Gedanke berücksichtigt.<sup>25</sup>

### (3) Dogmatische Betrachtung

Das Schuldprinzip bei der strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen scheint sich nicht mit der Analogie der Verantwortlichkeit der natürlichen Person begründen zu lassen. Der Weg, die Tatbestände bei einer Parallelbestrafungsvorschrift für Repräsentanten oder Angestellte und für die Betriebsinhaber einschließlich der juristischen Person anders zu konstruieren, scheint richtig beschritten worden zu sein. Der erweiterte Tatbestand für die Betriebsinhaber ist nicht derselbe wie für Angestellte, sondern repräsentiert vielleicht eine eigene Art Gefährdungsdelikt. Indem man den Tatbestand so interpretiert, kann man die eigene Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers begründen. Die Fahrlässigkeit der Zuwiderhandlung des Angestellten ist für die Verantwortung des Betriebsinhabers nicht von besonderer Bedeutung, sondern nur ein subjektives Element der Gefährdung. Wenn das Organ die Unzulänglichkeit der Verhütungsmaßnahme des Unternehmens erkannt hat, müssen es selbst und außerdem die juristische Person für die Zuwiderhandlung des Angestellten die Verantwortung übernehmen. Deswegen ist die Zuwiderhandlung der juristischen Person vorsätzlich verwirklicht, wenn das Organ die Gefährdungssituation erkennbar in Kauf genommen hat. Wenn man sich es recht überlegt, ist das Problem der Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips wegen der ausnahmsweisen Bestrafung von fahrlässigen Taten unbedeutend. Dabei ist die Zuwiderhandlung des Angestellten formal gesehen ein Tatbestandsmerkmal für das Eintreten der konkreten Gefährdung, hingegen materiell gesehen nur eine Strafbarkeitsbedingung.

---

22 K. YOSHIOKA, Straftaten und Verantwortung der Unternehmen, *Hôgaku Ronsô* Bd. 140, H. 5 = 6 (1997) 102.

23 H. FUJIKI, Hat die juristische Person strafrechtliche Verantwortung?, in: *Kikan Gendai Keizai* 14 (1974) 170.

24 T. KAWASAKI, Tendenzen der Bestrafung der juristischen Personen in ausländischen Staaten, (Zusammen mit MATSUBARA, KAWAMOTO, OKUMURA und KAWASAKI), in: *Keihô Zasshi* Bd. 41, Nr. 1, 23. Ausführlicher zum *Compliance Program*: DERS., Strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen und *Compliance Program*, in: *Dôshisha Hôgaku* Bd. 50, Nr. 3, 1 ff.

25 Urteil des OG Tôkyô vom 31.5.1996, in: *Hanrei Taimuzu* 912, 146.

## III. INDIVIDUELLE VERANTWORTLICHKEITEN IN DEN ORGANISATIONEN

1. *Lebensmittelvergiftungen und Fahrlässigkeitsdelikte*

Der oben geschilderte *Yuki Jirushi*-Fall betrifft die Frage der Verwirklichung von fahrlässigen Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten. Ein früherer bedeutender Fall der Lebensmittelvergiftung in Japan, der strafrechtlich verfolgt wurde, ist der sog. *Morinaga*-Trockenmilch-Vergiftungsfall,<sup>26</sup> bei dem zahlreiche Säuglinge im Jahre 1955 wegen des Verzehrs von durch Arsen verunreinigte Trockenmilch starben. In diesem Fall wurden der Fabrikchef und Leiter der Produktionsabteilung angeklagt und verurteilt. Das Charakteristikum dieses Falles liegt darin, dass das Unternehmen darauf vertrauen darf, dass die von anderen Unternehmen gelieferten Produkte von normaler Qualität und weder mangelhaft noch schädlich sind. Dabei handelt es sich um die Aufteilung der Verantwortung zwischen Unternehmen.

2. *Organisationen und Aufteilung der Fahrlässigkeit*a) *Entwicklungsphasen*

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg begann man das Thema der Fahrlässigkeitsdelikte im Zusammenhang mit Organisationen zu diskutieren.<sup>27</sup> Am Anfang ging es vor allem um das Problem der „Fahrlässigkeitskonkurrenz“. Die Diskussion wurde angeregt durch zahlreiche Entscheidungen über Eisenbahnunfälle. Denkbar ist ein Fall, bei dem z.B. der Lokomotivführer ein Signal übersieht. Der Weichensteller hat aber zudem versehentlich nicht die Weiche gestellt. Dadurch ist der Zug auf der falschen Schiene in den Bahnhof eingefahren. Der Bahnhofsvorsteher hat es schließlich unterlassen, eine geeignete Maßnahme zu treffen, um den Zug zu stoppen. Der Zug ist daher auf einen anderen haltenden Zug aufgeprallt, und viele Fahrgäste werden verletzt oder getötet. Es wurde in der Lehre diskutiert, wie man die Fahrlässigkeit der einzelnen „Täter“ verteilen kann (konkurrierende Fahrlässigkeiten).

Seit den 1960er Jahren hat sich die Diskussion über das Thema der Fahrlässigkeitsdelikte auf Verkehrsunfälle verlagert. Dabei ist problematisch die Verteilung der Fahrlässigkeit zwischen Täter und Opfer: Ein typisches Argument bildete hier der *Vertrauensgrundsatz*. Seit etwa 1970 trat die Frage auf, wie man den Anwendungsbeereich des Vertrauensgrundsatzes im Verhältnis zwischen Täter und Opfer auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Beteiligten übertragen kann. In einem Fall, der an der Hokkaidô Universität spielt,<sup>28</sup> kam es zur Anwendung des Vertrauensgrundsatzes auf

---

26 Urteil des DG Tokushima vom 28.11.1973, in: Keiji Saiban Geppô (5, 11, 143). Vgl. YAMANAKA, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 102, 359 f.

27 Über die Entwicklung der Fahrlässigkeitsdogmatik in Japan, YAMANAKA, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 102, 352 ff.

28 Urteil des DG Sapporo vom 29.6.1974, in: Hanrei Jihô 750, 29; Urteil des OG Sapporo vom

ein medizinisches Operations-Team. Seit den 1980er Jahren sind technische Unfälle mit der Folge von Umweltschäden und Fälle von Hochhausbränden im Strafrecht zu einem besonders viel diskutierten Thema geworden. Dabei stellte sich die Frage der Verwirklichung von Fahrlässigkeitsdelikten durch Führungspersonen, die Unternehmen oder Hotels leiten. In Japan wurden bisher meistens nur die jeweils unmittelbaren Täter, die direkt einen Menschen getötet oder verletzt haben, wegen fahrlässiger Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte angeklagt bzw. verurteilt. Bei den Fällen der Hochhausbrände bestand das Problem, inwieweit es eine Pflicht zu Sicherungsvorkehrungen in Hotels oder Kaufhäusern gibt. Zu dieser Zeit entwickelt man die Theorie der Aufsichtsfahrlässigkeit im Zusammenhang mit einer Aufteilung der Verantwortung in einer Organisation.<sup>29</sup>

*b) Drei Typen der Fahrlässigkeitszurechnung in bzw. zwischen den Organisationen*

(1) Aufteilung der Fahrlässigkeit bei selbständigen Personen in den sozialen Systemen  
Dieser Typ der Aufteilung der Fahrlässigkeit besteht zwischen autonom handelnden Personen in einem lockeren sozialen System. Zum Beispiel besteht er zwischen Täter und Opfer bei Verkehrsunfällen oder zwischen Personen in verschiedenen Unternehmen im *Morinaga-Trockenmilch-Fall*. Hierbei kommt es meistens zur Anwendung des Vertrauensgrundsatzes und der eigenen Prüfungspflicht, rechtswidrige Handlungen anderer Personen vorherzusehen.

(2) Aufteilung der Fahrlässigkeit in einer Organisation mit festem System

In dieser Organisation verteilen sich die Machtbefugnisse nicht nur horizontal, sondern auch vertikal. Die vertikale Verteilung der Fahrlässigkeitsanteile zwischen vorgesetzten und untergeordneten Personen ist ein wichtiges Thema bei diesem Falltypus. So stellt sich z.B. bei Unfällen in Betrieben mit der Folge einer Umweltverschmutzung die Frage des Verhältnisses zwischen der Fahrlässigkeit des Unternehmensleiters und der Fahrlässigkeit von Angestellten. In Japan wurde hierzu die Kategorie der sog. „Aufsichtsfahrlässigkeitstheorie“ entwickelt. Hierbei wird gesagt, dass den Betriebsinhaber oder die zuständigen Führungspersonen eine Pflicht treffe, geeignete Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Betriebsinhaber die Pflicht hat, seine Organisation so aufzubauen, dass sachlich und personell ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Der Verantwortungsträger eines „gefährlichen“ Unternehmens hat die Verantwortung für die Leitung der gefährlichen Organisation.

---

18.3.1976, in: *Kôkeishû* 29, 1, 78. Auf deutsch vgl. YAMANAKA, Umweltkatastrophen und Theorie der Aufsichtsfahrlässigkeit in der neuen japanischen Judikatur, in: *Review of Law and Politics* 11 (1990) 90 ff.

29 Über die Judikatur in Bezug auf Fahrlässigkeitsdelikte vgl. YAMANAKA (Fn. 28) 85 ff.

(3) Aufteilung der Fahrlässigkeit zwischen den Aufsichtsorganen und den kontrollierten Organisationen

Hierbei ist zu denken an die Verantwortung für die Fahrlässigkeit eines Amtsträgers beim Verkauf gefährlicher Produkte. So sind in Japan zahlreiche Fälle aufgetreten, in denen es zur Infizierung von Blutern mit HIV durch das Verabreichen von aus Blut gewonnenen Medikamenten gekommen ist. Viele sind später an AIDS gestorben. Die Staatsanwaltschaft hat Anklagen wegen fahrlässiger Tötung in Ausübung einer Geschäftstätigkeit (Art. 211 StrG) von zwei Patienten gegen einen Arzt (Universitätsprofessor), den Direktor und einige andere Führungspersonen eines Pharmazieunternehmens, das die Medikamente hergestellt hat, sowie den zuständigen Bediensteten (Amtsträger) im Gesundheitsministerium erhoben. Inzwischen ergingen hierzu drei Urteile.<sup>30</sup> Im Urteil gegen den „Abteilungsleiter für biologische Produkte“ im Gesundheitsministerium führt das Gericht aus, es habe eine Sorgfaltspflicht des Amtsträgers bestanden, der die Kompetenz besaß, über die Genehmigung des Ob der Produktion und des Verkaufs der hergestellten Medikamente zu entscheiden. Im Urteil wird weiter ausgeführt, dass er pflichtwidrig gehandelt mit der Folge habe, dass die Medikamente in Verkehr gelangen konnten und daher auch verwendet wurden. Er habe die Sicherheit der Medikamente zu gewährleisten und den Eintritt der Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit zu verhüten.

Von besonderer Bedeutung bei diesem Urteil ist, dass hierin zum ersten Mal die Verantwortlichkeit für die Aufsichtsfahrlässigkeit vom Amtsträgern bejaht worden ist, indem eine nachträgliche Kontrollpflicht in Bezug auf gefährliche Medikamente statuiert wurde, deren Produktion und Verkauf die Verwaltung ursprünglich genehmigt hatte.

Es ist abzusehen, dass die behördlichen Kontrollpflichten bei gefährlichen Produkten in der Risikogesellschaft der Gegenwart eine wichtige Rolle spielen werden.

3. *Die Problematik der „Lehre von der Verantwortung des Unternehmens als Organisation“*

Nach der oben bezeichneten Lehre ist zunächst die Tätigkeit des Unternehmens als Ganzes auf ihre Verantwortung für den Erfolg hin zu untersuchen. Wird dies bejaht, so ist unter Berücksichtigung der Rolle des Managers nach dessen individueller Fahrlässig-

---

30 Urteil des DG Tokyo vom 28.3.2001, in: Hanrei Jihô 1763, 17. Der Arzt, der besonders bekannt für seine Kompetenz in Fragen der Bluterkrankheit war, wurde vom DG Tokyo vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung eines Patienten freigesprochen. Das Gericht bejahte zwar die Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts, verneinte aber dessen Vermeidbarkeit. Hinsichtlich der fahrlässigen Tötung eines zweiten Patienten hat das DG Osaka sowohl die Vorhersehbarkeit als auch die Vermeidbarkeit bejaht und die Angeklagten verurteilt. Die Angeklagten hätten fahrlässig gehandelt, indem sie den Verkauf von infizierten Medikamenten fortsetzten, und es unterließen, die Medikamente, die schon verkauft worden waren, zurückzuziehen. In diesem Zusammenhang ist das dritte Urteil von Bedeutung.

keit zu fragen. Durch diese Auffassung<sup>31</sup> soll die Bestrafung der leitenden Personen innerhalb des Unternehmens ermöglicht werden.<sup>32</sup> Doch wurde sie in der Literatur heftig kritisiert, weil sie das strafrechtliche Prinzip der individuellen Verantwortung verletzt. Denn die Bedeutung der aufgeteilten Verantwortung von Einzelpersonen liegt nach dieser Lehre darin, dass die Einzelpersonen die Verantwortung des Unternehmens als Ganzes übernehmen. Eigentlich sollte eine Einzelperson nur individuelle Verantwortung entsprechend ihrer eigenen Schuld tragen.

#### 4. *Die Verantwortung für die Leitung einer gefahrgeneigten Organisation*

Eine Serie höchstrichterlicher Entscheidungen bei Großbrand-Fällen hat eine Entwicklung der Theorie der Aufsichtsfahrlässigkeit zur Folge gehabt. Das Charakteristikum dieser Fahrlässigkeitsdogmatik liegt darin, dass hierbei die Pflicht zum Aufbau eines Sicherheitssystems in der Organisation herausgestellt worden ist und dass die Verantwortung bejaht wird, wenn deren Verletzung unmittelbar zur Konkretisierung der Gefahrenlage geführt hat. Nach der herrschenden Lehre sind diese Fahrlässigkeitsdelikte keine Begehungsdelikte, sondern unechte Unterlassungsdelikte. Aber sie sollten als fahrlässige Begehungsdelikte konstruiert werden.<sup>33</sup>

#### IV. SCHLUSSWORT

In Japan verwendet man das Strafrecht auch dazu, die Verwirklichung von Verwaltungszielen zu fördern. Dies wird häufig kritisiert, weil dies zu einer übermäßigen Ausdehnung der Funktionen des Strafrechts führe und dem Grundsatz des subsidiären Rechtsgüterschutzes widerspreche. Auch ob diese Vorgehensweise aus praktischen Erwägungen zweckmäßig ist, steht in Frage. Aber bisher haben die Verwaltungsstrafvorschriften stetig zugenommen, und an dieser Situation wird sich vermutlich in näherer Zukunft nichts ändern. Ob es aus sozialpolitischen Erwägungen adäquat ist, dass man anstelle von ordnungsrechtlichen Sanktionen strafrechtliche Sanktionen gegenüber juristischen Personen androht, ist ebenfalls fraglich. Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft muss es sein, hier die Grenzen und Voraussetzungen einer Bestrafung aufzuzeigen und zu begründen. Auf die gemeinschaftliche Begehung vorsätzlicher oder fahrlässiger Straftaten konnte ich hier leider nicht näher eingehen.

---

31 H. ITAKURA, *Gendai shakai to atarashii keihô riron* [Neue Strafrechtstheorie in der gegenwärtigen Gesellschaft] (1980) 44 ff.

32 Vgl. YAMANAKA, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102, 361.

33 Vgl. YAMANAKA, *Kausalität (objektive Zurechnung)*, *Kasai to keiji sekinin* (Brandfälle und strafrechtliche Verantwortung), in: Nakayama / Yoneda (Hrsg.) (1993) 88 ff.

## SUMMARY

*Starting with a description of two recent criminal cases dealing with the responsibility for acts of misconduct of the Japanese Snow Brand Corporation, the article analyzes to what extent and under what circumstances corporations and other legal entities and their representatives are being held responsible under Japanese criminal law. Unlike the Criminal Code, there are numerous provisions laid down in various Japanese laws that explicitly provide a basis for criminal sanctions against such an entity itself in case of illegal conduct. Nevertheless, it is still very contentious in criminal law theory on what grounds a legal entity itself can be held responsible for misconduct on the part their representatives or other people related to it. In contrast, the criminal responsibility of representatives and employees of the legal entity who acted on behalf of it seems to be generally less problematic to justify from the standpoint of criminal law theory. However, it is often very difficult to prosecute these persons in practice. Therefore, different approaches undertaken by courts and legal scholars in Japan were designed to facilitate the establishment of criminal responsibility of representatives.*

*(The Editors)*